
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LEISTUNGEN SCHWEIZ

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Die AENOVA-Gruppe besteht aus einer Vielzahl miteinander i.S.v. Art. 963 Abs. 2 des Schweizer Obligationenrechts (nachfolgend "OR") verbundener Unternehmen (nachfolgend jeweils „AENOVA-Mitglied“). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der AENOVA-Gruppe gelten für (a) alle Liefer-, Leistungs- und/oder Herstellungsleistungen betreffend pharmazeutische Produkte oder sonstige Liefergegenstände (nachfolgend „Liefergegenstände“) und (b) alle Entwicklungs-, Dokumentations-, Prüfungs-, Beratungs- und sonstigen Leistungen, unabhängig davon, ob sie einem Abnahmeverfahren unterliegen oder nicht (die unter (a) und (b) zusammengefassten Leistungen nachfolgend „Leistungen“), die von einem AENOVA-Mitglied erbracht werden, unabhängig davon, ob dieses AENOVA-Mitglied die Leistungen selbst erbracht oder von einem seiner Lieferanten bezogen hat. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das AENOVA-Mitglied, das die jeweiligen Leistungen anbietet (nachfolgend „AENOVA“), Vertragspartner. Mit der Auftragserteilung nach Erhalt des Angebots von AENOVA gemäß Ziffer 3.2, spätestens aber mit der Annahme der von AENOVA erbrachten Leistungen, erkennt der Kunde bzw. der im Angebot angegebene Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“) die ausschließliche Anwendbarkeit dieser AGB an, und diese werden integraler Bestandteil jedes nach den oben beschriebenen Abläufen abgeschlossenen Vertrags (nachfolgend „Vertrag“).
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen oder allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden oder besondere Lizenzbedingungen (auch für Software einschließlich Open Source Software) gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch AENOVA. Ein allgemeiner Verweis auf ein Dokument, das solche abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält, bedeutet nicht, dass AENOVA die Geltung solcher Bedingungen anerkennt. Diese AGB finden auch Anwendung, wenn AENOVA vorbehaltlos Dienstleistungen in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Kunden erbringt, die diesen AGB widersprechen oder hiervon abweichen.
- 1.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AGB für alle Folgegeschäfte mit dem Kunden in der jeweils zum Zeitpunkt des Angebots bzw. der Annahme durch AENOVA aktuellen Fassung, ohne dass AENOVA verpflichtet ist, sich im Einzelfall auf die neueste Fassung zu berufen. Maßgeblich ist insoweit die zum Zeitpunkt des Abschlusses des künftigen Vertrages gültige Fassung.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen zwischen AENOVA und dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Nachweis des Inhalts ist eine schriftliche Vereinbarung mit AENOVA und/oder eine schriftliche Annahme durch AENOVA maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden, insbesondere Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen zur Kündigung oder zum Rücktritt bedürfen der Schriftform, soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist. Ist in diesen AGB die „Schriftform“ vorgesehen oder ist in diesen AGB bestimmt, dass Erklärungen der Parteien „schriftlich“ abzugeben sind, so ist die Schriftform i.S.v. Art. 12 ff. OR gemeint. Die Übermittlung per Telefax wahrt die vereinbarte Form, auch die Übermittlung elektronischer, gegen Bearbeitung geschützter Dokumente (z.B. PDF-Dateien), auch wenn diese nicht handschriftlich unterschrieben oder mit einem Unterschriftsstempel oder einer sonstigen gedruckten oder eingescannten Unterschrift versehen sind. Die Übermittlung einer einfachen E-Mail oder einer anderen elektronischen Nachricht entspricht hingegen nicht der vereinbarten Form.

- 1.6 Soweit die Beschaffenheit der Leistungen von AENOVA oder ein Vertrag eine Abnahme voraussetzt (nachfolgend „Abnahme“), ist jegliche Bezugnahme in diesen AGB auf eine Lieferung stattdessen so zu verstehen, als beziehe sie sich auf eine solche Abnahme.

- 1.7 Jegliche Bezugnahme auf die Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen hat lediglich klarstellenden Charakter. Auch ohne eine solche Inbezugnahme finden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit sie durch diese AGB nicht abgeändert oder ausdrücklich abbedungen werden.

2. LEISTUNGSUMFANG

- 2.1 Die Parteien legen für die Zwecke der Angebotserstellung durch AENOVA nach Maßgabe von Ziffer 3 Umfang und Inhalt jeder Leistung im Einzelnen fest (nachfolgend „Leistungsumfang“). Der Kunde wird im Rahmen der Festlegung des Leistungsumfangs gegenüber AENOVA (a) sämtliche Normen und Spezifikationen betreffend die Leistungen in Bezug auf (i) das bei der Herstellung eines Liefergegenstandes anzuwendende Herstellungsverfahren (einschließlich der Prüfung) und/oder (ii) die pharmazeutischen Parameter, die geprüft und in einem Analysenzertifikat bestätigt werden (nachfolgend „Spezifikationen“), und/oder (b) eine vollständige Definition der erwarteten Leistung in Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und hinsichtlich sämtlicher sonstiger relevanter Merkmale der Leistung sowie (c) sämtliche weiteren, für die nach dem jeweiligen Vertrag aufseiten des Kunden vorausgesetzte Verwendung wesentlichen Informationen offenlegen. Haben die Parteien eine Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen durch AENOVA an den Kunden geschlossen – einschließlich eines Liefervertrags oder eines Entwicklungsvertrags – wird der Leistungsumfang unbeschadet der vorstehenden Sätze dieser Ziffer 2.1 zwischen den Parteien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen jener Vereinbarung vereinbart.
- 2.2 Andere als die im Rahmen der Festlegung des Leistungsumfangs seitens des Kunden nach Ziffer 2.1 offengelegten und nach Maßgabe von Ziffer 3 zwischen den Parteien ausdrücklich vertraglich vereinbarten Anforderungen hinsichtlich Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstiger relevanter Merkmale der Leistung sind für die Bestimmung der Leistungspflichten von AENOVA nur dann und nur insoweit maßgeblich, als sie (a) nach Vertragsschluss im Rahmen einer Änderung des ursprünglichen Leistungsumfangs schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden, oder (b) in diesen AGB bereits enthalten sind. AENOVA weist darauf hin, dass nur bei ausdrücklicher Vereinbarung entsprechender Prüf- und Testverfahren im Rahmen des Leistungsumfangs eine Untersuchung gelieferter Grundstoffe im Hinblick auf mögliche Verunreinigungen bzw. die Überschreitung bestimmter Grenzwerte für Kontaminanten erfolgen wird und mögliche Verunreinigungen bzw. die Überschreitung bestimmter Grenzwerte für Kontaminanten in solchen Grundstoffen seitens AENOVA ohne die Durchführung entsprechend vereinbarter Prüf- und Testverfahren nicht erkennbar sind; Ziffer 4.2 bleibt unberührt. Die vorstehenden Sätze 1 und 2 dieser Ziffer 2.2 gelten nicht, wenn und soweit der Kunde nachweisen kann, dass der vertraglich ausdrücklich vereinbarte Leistungsumfang aufgrund objektiver Anforderungen insbesondere im Hinblick auf Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Leistungen, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit ohne Verschulden des Kunden unvollständig oder unklar war.
- 2.3 AENOVA ist berechtigt, Leistungen an Dritte (Subunternehmer) unterzubeauftragen, es sei denn, eine solche Unterbeauftragung ist für den Kunden unzumutbar.
- 2.4 AENOVA hat das Recht Aufschläge für höhere Leistungsaufwendungen und Anstrengungen zu berechnen, wenn diese durch Umstände verursacht werden, die vom Kunden zu vertreten sind, insbesondere, aber nicht ausschließlich (a) ein Verstoß des Kunden gegen vereinbarte Zeitvorgaben und/oder besondere Schutz- und Sicherheitsanforderungen, (b) das Verschulden des Kunden, AENOVA nach Maßgabe von Ziffer 2.1 korrekte und umfassende Spezifikationen oder sonstige Informationen betreffend

den Leistungsumfang zur Verfügung zu stellen (insbesondere aufgrund von Änderungen der Komponentenspezifikationen in Bezug auf Größe, Lagerbestand, Kopien gedruckter Komponenten o.ä.), gleich ob bezüglich der Komponenten selbst oder bezüglich der Annahmen, auf denen die Preisgestaltung für die Komponenten basiert, sowie Änderungen der Bestellmengen; oder (c) Änderungswünsche des Kunden in Bezug auf die Verpflichtungen von AENOVA oder die Spezifikationen, Anweisungen, Verfahren, Annahmen, Prozesse, Testprotokolle, Testmethoden, analytischen Anforderungen oder sonstigen Informationen betreffend den Leistungsumfang, die ursprünglich im Rahmen des Vertrages vereinbart wurden. Darüber hinaus hat AENOVA in solchen Fällen das Recht, für AENOVA bestehende Zeitvorgaben, einschließlich Lieferzeiten, in angemessener Weise zu verlängern.

3. ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN / LEISTUNGSVEREINBARUNGEN

- 3.1 Alle Angebote von AENOVA beziehen diese AGB mit ein. Alle Angebote von AENOVA sind unbeschadet dessen unverbindlich und freibleibend. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, das Angebot von AENOVA unverzüglich auf erkennbare Irrtümer, Unklarheiten (insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen des Kunden), auf Unvollständigkeit sowie, vorbehaltlich Ziffer 6.1 Satz 2, auf eine Ungeeignetheit des Leistungsumfangs für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung zu prüfen und (a) AENOVA unverzüglich über notwendige Änderungen oder Klarstellungen des Angebotes zu informieren, damit AENOVA ein im Hinblick auf die Anforderungen des Kunden berichtigtes, aber dennoch unverbindliches Angebot erneut abgeben kann, oder (b) einen berichtigten Auftrag gemäß Ziffer 3.2 zu erteilen. Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 gelten in den Fällen des vorstehenden Satzes entsprechend. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind schriftlich festzuhalten.
- 3.2 Mit der Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrags über die jeweilige Leistung ab. Die Bestellung kann durch AENOVA bis zum Ablauf von dreißig (30) Kalendertagen nach der Bestellung des Kunden angenommen werden.
- 3.3 Die Bestellung des Kunden wird von AENOVA entweder durch ausdrückliche schriftliche Annahme der Bestellung angenommen, oder sie gilt als angenommen, wenn die bestellten Leistungen an den Kunden erbracht werden. Ein Vertrag zwischen den Parteien kommt erst mit einer Annahme des Angebots durch AENOVA zustande.
- 3.4 Eine gesamtschuldnerische Haftung der weiteren, nicht am Vertrag beteiligten AENOVA-Mitglieder gegenüber dem Kunden ist ausgeschlossen.

4. MATERIALIEN UND VERPACKUNGEN

- 4.1 Soweit gesetzlich vorgeschrieben oder zwischen den Parteien vereinbart, beschafft AENOVA auf eigene Kosten den/die pharmazeutischen Wirkstoff(e) und alle anderen für die Leistungen erforderlichen Materialien (einschließlich Verpackungsmaterial), sofern es sich nicht um vom Kunden gemäß Ziffer 4.2 gelieferte zollpflichtige Materialien handelt. AENOVA stellt sicher, dass diese Materialien entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang von geeigneter Qualität sind.
- 4.2 Für (a) vom Kunden gelieferte Materialien und (b) von AENOVA nach Auswahl des jeweiligen Herstellers oder Lieferanten durch den Kunden gelieferte Materialien gilt Folgendes: (i) Der Kunde ist verantwortlich für die Qualität und die kontinuierliche Lieferung der Materialien sowie für die Einhaltung der geltenden Gesetze durch den Lieferanten und die Materialien, einschließlich der Überprüfung/Qualifizierung des Lieferanten; (ii) der Kunde versichert, dass für diese Materialien keine besonderen Vorschriften für die sichere Handhabung gelten, mit Ausnahme derjenigen Vorschriften, die der Kunde AENOVA ordnungsgemäß durch eine schriftliche Vorankündigung mitgeteilt hat, die AENOVA eine angemessene Zeit für die Durchführung der erforderlichen Prüfungs- und Schulungsprozesse gibt; (iii) der Kunde stellt ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben

ist oder wenn ein solches Sicherheitsdatenblatt als angemessen erachtet wird; und (iv) AENOVA haftet nicht für Mängel oder Abweichungen der Leistungen, soweit diese ganz oder teilweise auf solche Materialien zurückzuführen sind, es sei denn, ein solcher Mangel oder eine solche Abweichung wird dadurch verursacht, dass AENOVA eine in den Spezifikationen oder sonst im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs vorgeschriebene Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat, oder dass AENOVA solche Materialien nicht ordnungsgemäß entsprechend den Spezifikationen oder den sonst im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs getroffenen Festlegungen behandelt oder gelagert hat. Im Falle eines solchen Mangels oder einer Abweichung des Materials ist der Kunde verpflichtet, AENOVA auf eigene Kosten mit mangelfreiem Material zu beliefern und AENOVA für alle Kosten und Schäden zu entschädigen, die mit der Verwendung von mangelhaftem Material verbunden sind oder waren.

- 4.3 In Bezug auf die Verpackung trägt der Kunde alle Kosten, die mit der Vorbereitung des Verpackungsmaterials gemäß den Anforderungen des Kunden oder mit der Änderung der Gestaltung verbunden sind. Soweit für die betreffenden Leistungen relevant, ist der Kunde für die Prüfung und Freigabe der Gestaltung und der Verpackung der Liefergegenstände verantwortlich. Sofern AENOVA nichts anderes verlangt, ist der Kunde verpflichtet, (a) AENOVA Anforderungen oder Änderungen an der Gestaltung mindestens 8 (acht) Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin zu übermitteln; und (b) die geänderten Gestaltungen mindestens 6 (sechs) Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin druckreif zu machen.

- 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, alle Lieferbehältnisse an AENOVA zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und gibt er die Mietkisten nicht innerhalb von maximal vier (4) Wochen ab Lieferdatum zurück, ist AENOVA berechtigt, dem Kunden eine Ersatzbeschaffung in Höhe von EUR 5,00 (fünf Euro) pro Kiste in Rechnung zu stellen.

5. ERFÜLLUNGORT, LIEFERUNG, GEFÄHRÜBERGANG

- 5.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Leistungen der jeweilige Standort des im Vertrag angegebenen AENOVA-Mitglieds.
- 5.2 Jede Lieferung von Liefergegenständen erfolgt „ex-works“ (EXW gemäß Incoterms 2020). Die erforderlichen Transportdokumente werden durch AENOVA zur Verfügung gestellt. Ein Liefertermin ist für AENOVA nur dann verbindlich, wenn dieser ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde.
- 5.3 Dem Kunden ist bekannt und er erklärt sich damit einverstanden, dass die Fähigkeit von AENOVA, die Leistungen zu erbringen, von der rechtzeitigen Bereitstellung von Materialien oder anderen Lieferungen durch die Lieferanten von AENOVA abhängig sein kann. Ungeachtet der Ziffern 4.2, 14 und 15 dieser AGB haftet AENOVA daher nicht für die Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefertermins, wenn (a) die Nichteinhaltung auf die nicht rechtzeitige Belieferung durch einen Zulieferer von AENOVA zurückzuführen ist und AENOVA ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat oder (b) weder AENOVA noch ihren Zulieferer ein Verschulden trifft. AENOVA wird jedoch (a) den Kunden unverzüglich über die Art des Hindernisses und dessen Auswirkungen auf die Erbringung der Leistungen informieren und (b) alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die nachteiligen Auswirkungen des Hindernisses auf die Erbringung der Leistungen zu mindern. Stellt AENOVA fest, dass sie ihre Leistungen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erbringen kann, ist AENOVA berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten, und sie wird dem Kunden alle bereits an AENOVA gezahlten Entgelte für die ausstehenden Leistungen zurückerstatten. Die sonstigen gesetzlichen Rechte des Kunden im Falle des Verzuges von AENOVA bleiben unberührt; der Kunde ist jedoch in jedem Fall verpflichtet, vor der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Verzuges gegenüber AENOVA eine schriftliche Mahnung zu erteilen.
- 5.4 AENOVA ist zu Teillieferungen in zumutbaren Mengen berechtigt. Mengenabweichungen von plus oder minus zehn Prozent (+/- 10%) gelten

in der Regel als vereinbarungsgemäß, es sei denn, die Abweichung ist für den Kunden unzumutbar. Eine zulässige Mengenabweichung wird in der jeweiligen Rechnung berücksichtigt.

- 5.5 Bei Annahmeverzug des Kunden oder bei einer Verzögerung der Lieferung oder des Versands, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware mit Zugang von AENOVAs Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über, und AENOVA hat das Recht die jeweilige(n) Bestellung(en) abzurechnen. Die Rechnungsstellung durch AENOVA berührt nicht die sonstigen Ansprüche von AENOVA, die sich aus der nicht rechtzeitigen Annahme des Liefergegenstandes durch den Kunden ergeben. Die Rechte von AENOVA nach dieser Ziffer 5.5 bestehen neben den sonstigen gesetzlichen Rechten von AENOVA bei einem vom Kunden zu vertretenden Annahmeverzug oder bei einer vom Kunden zu vertretenden Verzögerung der Lieferung oder des Versands.

6. MANGELHAFTE LEISTUNGEN, UNTERSUCHUNG, VERJÄHRUNGSFRIST

- 6.1 AENOVA stellt den Liefergegenstand her und erbringt alle Leistungen (a) gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang, (b) soweit auf den Liefergegenstand anwendbar, gemäß den objektiven Anforderungen, nämlich vorbehaltlich Ziffer 2.2 Satz 3 (i) den Regeln der Guten Herstellungspraxis für pharmazeutische Produkte in ihrer jeweils gültigen Fassung, die auf die Herstellung des Liefergegenstandes anwendbar sind, wie sie von der Europäischen Union, der Europäischen Arzneimittelagentur oder anderen zuständigen Aufsichtsbehörden jeweils bekannt gegeben werden („GMP“), (ii) den geltenden Gesetzen (sowohl (i) als auch (ii) wie am Erfüllungsort gemäß Ziffer 5.1 anwendbar), und (c) entsprechend den weiteren Festlegungen des Vertrags. Soweit nicht ausdrücklich in dieser Ziffer 6 oder anderweitig im Vertrag festgelegt, gibt AENOVA dem Kunden gegenüber weder ausdrücklich noch stillschweigend Zusicherungen oder Gewährleistungen irgendeiner Art in Bezug auf die Liefergegenstände oder sonstigen Leistungen und/oder auf geistige Eigentumsrechte oder sonstige Rechte oder Ergebnisse der vertraglichen Tätigkeiten und/oder sonstige Vertragsgegenstände, einschließlich (a) therapeutischer oder pharmakologischer Wirkungen, Ergebnisse, Eigenschaften oder Qualität der Liefergegenstände oder sonstigen Leistungen; (b) die Vermarktung und den Vertrieb der Liefergegenstände durch den Kunden; oder (c) die Marktgängigkeit oder Eignung der Liefergegenstände für einen bestimmten Zweck. Dem Kunden vor Vertragsschluss seitens AENOVA oder durch Dritte überlassene Proben oder Muster von Liefergegenständen sind nur dann anstelle des ausdrücklich vereinbarten Leistungsumfanges oder zusätzlich zu dem ausdrücklich vereinbarten Leistungsumfang für die vertragsgemäße Beschaffenheit eines Liefergegenstandes verbindlich, wenn AENOVA dies dem Kunden bei oder nach Überlassung der Probe oder des Musters ausdrücklich mitteilt; im Übrigen handelt es sich bei solchen Proben oder Mustern lediglich um unverbindliche Beispiele für einen möglichen Leistungsumfang.
- 6.2 Bestehen die Leistungen aus der Lieferung bestimmter Liefergegenstände an den Kunden oder beinhalten sie diese, so hat der Kunde AENOVA hinsichtlich dieser Liefergegenstände unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang der Liefergegenstände über offensichtliche Mängel zu informieren. Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen und einen Nachweis des Mangels zu enthalten. Versteckte Mängel müssen AENOVA unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögerung, nach Entdeckung und in jedem Fall innerhalb eines (1) Jahres nach Lieferung der Liefergegenstände schriftlich und mit entsprechendem Nachweis angezeigt werden. Soweit es für AENOVA zur Überprüfung der Vertragswidrigkeit erforderlich oder zweckdienlich ist, ist dem Nachweis ein Muster der mangelhaften Liefergegenstände beizufügen. Liefergegenstände, die bei AENOVA nicht gemäß den vorstehenden Sätzen gerügt werden, gelten als vom Kunden genehmigt, es sei denn, AENOVA hat einen Mangel arglistig verschwiegen. Wenn und soweit der Kunde AENOVA offensichtliche oder versteckte Mängel an oder im Zusammenhang mit Liefergegenständen, die

aus pharmazeutischen Produkten bestehen, diese enthalten oder daraus bestehen, anzeigt, wird AENOVA diese Liefergegenstände unverzüglich unter Quarantäne stellen.

- 6.3 Soweit Ziffer 6.2 keine Anwendung findet und die Leistungen der Abnahme durch den Kunden bedürfen, wird der Kunde die erforderlichen Prüfungen unverzüglich nach Erhalt einer schriftlichen Fertigstellungsanzeige von AENOVA (nachfolgend „**Abnahmemitteilung**“) einleiten. AENOVA kann nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden, insbesondere der Komplexität der Durchführung eines Abnahmeverfahrens anhand des vereinbarten Leistungsumfanges, dem Kunden in der Abnahmemitteilung einen Termin für die Erklärung der Abnahme oder die Mitteilung von Mängeln der Leistungen mitteilen (nachfolgend „**Abnahmefrist**“). Der Kunde kann nur innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang der Abnahmemitteilung gegenüber AENOVA schriftlich widersprechen und eine angemessene Verlängerung der Abnahmefrist verlangen. Erklärt der Kunde bis zum Ablauf der Abnahmefrist weder die Abnahme der Leistungen, noch zeigt er AENOVA schriftlich einen wesentlichen Mangel der Leistungen an, so gilt die Abnahme der Leistungen mit Ablauf der Abnahmefrist als erklärt.
- 6.4 Sofern weder Ziffer 6.2 noch Ziffer 6.3 dieser AGB auf die Leistungen anwendbar sind, hat der Kunde AENOVA jeden Mangel der Leistungen unverzüglich nach dessen Feststellung schriftlich anzuzeigen.
- 6.5 Besteht zwischen den Parteien Uneinigkeit über die Vertragswidrigkeit eines Liefergegenstandes, der aus pharmazeutischen Produkten besteht, diese enthält oder umfasst, so ist der Streitfall dem Zentrallaboratorium Deutscher Apotheker e.V., Carl-Mannich-Str. 20, 65760 Eschborn, oder im beiderseitigen Einverständnis einem anderen Testlabor vorzulegen, das als unabhängiger Sachverständiger anzusehen ist. Die Entscheidung des unabhängigen Sachverständigen ist für die Parteien verbindlich. Falls der unabhängige Sachverständige feststellt, dass der fragliche Liefergegenstand mangelhaft ist, trägt AENOVA die im Zusammenhang mit der Prüfung entstandenen Gebühren und Auslagen. Andernfalls trägt der Kunde die Gebühren und Auslagen der Untersuchung. Die Parteien verpflichten sich, dem unabhängigen Sachverständigen maximal zwei (2) Monate zur Erfüllung seiner Aufgabe zu geben.
- 6.6 Falls die von AENOVA erbrachten Leistungen mangelhaft sind, so wird AENOVA nach Aufforderung des Kunden zur Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Wahl entweder die mangelhafte Leistung nachbessern oder die nicht vertragsgemäße Leistung ersetzen. Der Kunde ist verpflichtet, AENOVA auf deren Aufforderung die mangelhafte Ware unverzüglich zum Zwecke der Nacherfüllung zur Verfügung stellen.
- 6.7 Hat AENOVA die Nachbesserung oder den Ersatz der mangelhaften Leistung nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbracht, kann der Kunde im Falle der Anwendbarkeit von Ziffer 6.2 oder Ziffer 6.3 dieser AGB auf die Leistungen (a) von der jeweiligen Bestellung zurücktreten, es sei denn, der verbleibende Mangel der mangelhaften Leistung ist nur unerheblich, oder (b) eine angemessene Minderung des Preises verlangen.
- 6.8 Das Recht des Kunden, Schadensersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Ein etwaiger Geldanspruch des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, der sich aus der Vertragswidrigkeit einer von AENOVA erbrachten Leistung ergibt, ist jedoch nach Maßgabe von Ziffer 12 dieser AGB beschränkt.
- 6.9 Zur Klarstellung: Dem Kunden stehen keine Ansprüche aus der Vertragswidrigkeit einer Leistung zu, wenn und soweit (i) AENOVA nachweisen kann, dass die Vertragswidrigkeit zurückzuführen ist (a) darauf, dass der Kunde und/oder ein (von ihm beauftragter oder in seinem Namen handelnder) Dritter ohne vorherige Zustimmung von AENOVA angebliche Mängel einer Leistung selbstständig behoben oder zu beheben versucht hat, und/oder (b) auf vom Kunden gelieferte oder von AENOVA bei vom Kunden ausgewählten Lieferanten beschaffte Materialien oder vom Kunden zur Verfügung gestellte unrichtige oder unvollständige

Unterlagen oder Informationen und/oder (c) auf sonstige eigene Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, (ii) wenn der Kunde die Vertragswidrigkeit bei Vertragsschluss kennt oder fahrlässig nicht kennt (Art. 200 des Schweizer Zivilgesetzbuches, "CO") oder (iii) wenn der Kunde seine Pflichten nach Ziffer 6.2 verletzt hat.

- 6.10 Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche und/oder die Ausübung von Gestaltungsrechten im Zusammenhang mit der Erbringung mangelhafter Leistungen beträgt ein (1) Jahr nach dem Liefertag oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab dem Tag der Abnahme.

7. PREISE UND ZAHLUNG

- 7.1 AENOVAs Preise gelten für den jeweiligen Zeitpunkt einer jeden Bestellung und berechnen sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, Lieferkosten und etwaiger zusätzlicher Dienstleistungen, wie z.B. Transferkosten. Jegliche Zollgebühren und vergleichbare öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

- 7.2 Der Kunde ist für alle Verkaufs-, Nutzungs-, Mehrwert-, Verbrauchs- und ähnliche Steuern verantwortlich, die von einer Regierung oder einer staatlichen Behörde in Bezug auf den Erhalt von Leistungen im Rahmen eines Vertrags erhoben werden, mit Ausnahme solcher Steuern, die auf dem allgemeinen Geschäftsbetrieb, dem Kapital, dem Eigentum, der Unternehmenslizenz, der Existenz oder dem Einkommen von AENOVA beruhen, sowie aller Steuern oder Beträge, die von AENOVA an deren Stelle gezahlt werden oder zu zahlen sind. Alle Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren, die von einer Partei (die „**einbehaltende Partei**“) aufgrund von Geldern, die an die andere Partei im Rahmen eines Vertrags zu zahlen sind, gezahlt werden oder nach den entsprechenden Steuergesetzen einzubehalten sind, werden von dem Betrag der Gelder abgezogen, die ansonsten an die andere Partei im Rahmen des Vertrags zu zahlen sind. Die einbehaltende Partei sichert sich einen Nachweis über die von der einbehaltenden Partei zugunsten der anderen Partei gezahlten oder einzubehaltenden Steuern und übermittelt diesen innerhalb eines angemessenen Zeitraums an die andere Partei. Die Parteien arbeiten in angemessener Weise zusammen, um sicherzustellen, dass alle Beträge, die von einer Partei einbehalten werden müssen, in dem nach den geltenden Gesetzen zulässigen Umfang reduziert werden. Ein Abzug wird nicht vorgenommen, wenn die andere Partei der einbehaltenden Partei ein Dokument der zuständigen Steuerbehörde vorlegt, in dem bescheinigt wird, dass die Zahlungen nach dem anwendbaren Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen steuerfrei sind oder einem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

- 7.3 Die Rechnungen von AENOVA sind vom Kunden innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Zugang der Rechnung beim Kunden und, soweit die Parteien Zahlung nach Lieferung vereinbart haben, ab Erhalt der Leistung bzw. im Falle von Ziffer 4.2 ab Zugang der Versandbereitschaftsmeldung von AENOVA beim Kunden fällig und zahlbar. Sollte sich der Kunde in Zahlungsverzug befinden, so ist AENOVA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Zinssatzes zu berechnen und Ersatz der ihr durch den Verzug entstandenen Aufwendungen nach Maßgabe des geltenden Rechts zu verlangen. AENOVA behält sich das Recht vor, weiteren Schadensersatz zu verlangen.

- 7.4 AENOVA behält sich vor, sämtliche Zahlungen des Kunden zur Begleichung der ältesten fälligen Forderungen des Kunden zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden; AENOVA wird die Zahlungen des Kunden in der Reihenfolge der Kosten, Zinsen, fällige Forderungen verwenden.

- 7.5 AENOVA ist nicht verpflichtet bargeldlose Zahlungsmittel (z.B. Wechsel, Schecks) zu akzeptieren. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber akzeptiert und haben nach ihrer vorbehaltlosen Einlösung in voller Höhe Erfüllungswirkung. Der Kunde trägt sämtliche Kosten in Verbindung mit der Zahlung durch Wechsel und Schecks.

- 7.6 AENOVA hat das Recht, die Leistung zu verweigern, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass AENOVAs Zahlungsanspruch durch die schlechte finanzielle Lage des Kunden gefährdet ist. Dieses Recht zur

Leistungsverweigerung erlischt sofort, sobald die Zahlung erfolgt ist oder der Kunde angemessene Sicherheit geleistet hat. AENOVA hat das Recht dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer der Kunde entweder eine entsprechende Zahlung zu leisten hat oder Sicherheit für die Lieferung zu stellen hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist hat AENOVA das Recht vom betreffenden Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus hat AENOVA das Recht, vom Kunden geliefertes Material verderben zu lassen und die Erbringung weiterer Leistungen an den Kunden von dessen Vorauszahlung oder der Stellung angemessener Sicherheiten abhängig zu machen.

8. EIGENTUMSVORBEHALT HINSICHTLICH LIEFERGEGENSTÄNDEN

- 8.1 AENOVA behält sich das Eigentum an jedem gelieferten Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung des gesamten Preises des jeweiligen Liefergegenstandes (einschließlich Umsatzsteuer, Kosten der Qualitätskontrolle, Qualitätssicherung und Warentests) vor. Vorbehaltlich jeglicher sonstigen Beschränkungen der Rechte des Kunden hinsichtlich der Liefergegenstände in einem Vertrag (insbesondere auf die Liefergegenstände anwendbarer Lizenzbedingungen) hat der Kunde das Recht, jeden von AENOVA unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstand im gewöhnlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, soweit er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde darf einen nicht vollständig bezahlten Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde überträgt AENOVA als Sicherheit vorab sämtliche Zahlungsansprüche gegen Käufer des Liefergegenstandes sowie alle Ansprüche hinsichtlich des vorbehaltenen Liefergegenstandes gegenüber seinen Käufern oder Dritten (einschließlich deliktischer Ansprüche und Ansprüche auf Versicherungsleistungen). AENOVA akzeptiert diese Abtretung hiermit. Der Kunde ist dazu berechtigt die abgetretenen Ansprüche für AENOVA in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen, solange AENOVA diese Berechtigung nicht widerruft. AENOVA ist nicht dazu berechtigt die übertragenen Ansprüche selbst geltend zu machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- 8.2 Auf Aufforderung des Kunden hat AENOVA die Sicherheiten freizugeben, sobald ihr erzielbarer Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. In diesem Fall kann AENOVA die freizugeben Sicherheiten bestimmen.

9. ERFINDUNGEN, RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

- 9.1 Die geistigen Eigentumsrechte jeder Partei, (i) die vor dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags im Eigentum dieser Partei stehen oder an diese lizenziert wurden oder (ii) die nach dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags von dieser Partei einlizenziert wurden oder von dieser Partei unabhängig und nicht im Rahmen der Erfüllung des Vertrags erfunden, erzeugt, abgeleitet oder entdeckt wurden (nachfolgend „**Hintergrund-IP**“), sind und bleiben Eigentum dieser Partei oder an diese lizenziert. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erwirbt keine der Parteien irgendwelche Rechte, Titel oder Anteile am geistigen Eigentum der anderen Partei, und nichts in diesem Vertrag stellt eine stillschweigende Lizenz oder Inhaberschaft an Eigentumsrechten oder Erlaubnis zur Anmeldung von geistigen Eigentumsrechten für eine der Parteien betreffend die Hintergrund-IP der anderen Partei dar oder gewährt diese. Der Kunde gewährt AENOVA eine nicht-exklusive, weltweite, unterlizenzierbare, gebührenfreie und voll bezahlte Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums des Kunden ausschließlich zur Erfüllung der Verpflichtungen von AENOVA aus dem Vertrag.
- 9.2 Alle Erfindungen und geistigen Eigentumsrechte, die ausschließlich vom Kunden oder seinen verbundenen Unternehmen im Rahmen der Erfüllung des Vertrags entdeckt, erfunden, erzeugt oder abgeleitet werden („**Kunden-IP**“), sind ausschließliches Eigentum des Kunden. Der Kunde gewährt AENOVA eine nicht-exklusive, weltweite, unterlizenzierbare, gebührenfreie und voll bezahlte Lizenz zur Nutzung der Kunden-IP

ausschließlich für die Erfüllung der Verpflichtungen von AENOVA aus dem Vertrag. Alle Erfindungen und geistigen Eigentumsrechte, die von AENOVA oder einem anderen AENOVA-Mitglied im Zuge der Erfüllung eines Vertrags erfunden, erzeugt oder abgeleitet werden („AENOVA-IP“), sind ausschließliches Eigentum von AENOVA oder dem jeweiligen anderen AENOVA-Mitglied. Der Kunde hat keine Rechte daran, es sei denn, es handelt sich um verarbeitungsbezogene AENOVA-IP, welche für die Herstellung eines Produkts durch den Kunden, seine verbundenen Unternehmen und/oder seine Lizenznehmer oder Beauftragten erforderlich ist; in diesem Fall erhält der Kunde von AENOVA eine weltweite, unbefristete, nicht ausschließliche, übertragbare, gebührenfreie und voll bezahlte Lizenz ausschließlich für die Herstellung eines solchen Produkts bzw. solcher Produkte.

9.3 Erhält eine Partei Kenntnis von einer anstehenden oder drohenden Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter durch die Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen eines Vertrags oder im Zusammenhang mit einem Liefergegenstand, den Herstellungsverfahren oder sonstigen Leistungen, so hat sie die andere Partei unverzüglich davon zu unterrichten.

10. ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN DES KUNDEN

10.1 Der Kunde versichert und gewährleistet gegenüber AENOVA, dass er alle anwendbaren Gesetze einhalten wird, die für die Erfüllung eines Vertrages durch den Kunden und die Nutzung der von AENOVA im Rahmen eines Vertrages zur Verfügung gestellten Liefergegenstände gelten.

10.2 Darüber hinaus versichert und gewährleistet der Kunde gegenüber AENOVA, dass er während der gesamten Laufzeit der Geschäftsbeziehung zu AENOVA über alle Genehmigungen, Lizenzen und sonstigen Formen von behördlichen Ermächtigungen und Zustimmungen verfügt, die nach den für den Kunden geltenden Gesetzen erforderlich sind, um seine Geschäfte zu führen, den Vertrag auszuführen und abzuschließen und seine Verpflichtungen aus dem Vertrag in Übereinstimmung mit allen für den Kunden geltenden Gesetzen zu erfüllen.

10.3 Ferner versichert und gewährleistet der Kunde gegenüber AENOVA, dass er alle seine vereinbarten Verpflichtungen nach aktuellem Stand der Technik erbringt, dass er die Befugnis und Kompetenz hat seinen Geschäftsbetrieb auszuführen, wie derzeit ausgeführt und/oder in einem Vertrag mit AENOVA vereinbart, und dass keine seiner Herstellungsvorgaben, Verfahren oder Methoden, die der Kunde AENOVA vorgibt, Rechte des geistigen Eigentums Dritter weltweit verletzen oder verletzen werden oder einen Verstoß oder eine Nichteinhaltung einer anderweitigen Vereinbarung darstellen, an die der Kunde gebunden ist.

11. RÜCKRUF

11.1 Falls AENOVA der Ansicht ist, dass ein Rückruf, eine Rücknahme eines Liefergegenstandes oder eine andere Abhilfemaßnahme (zusammen „Rückruf“) in Bezug auf einen im Rahmen eines Vertrages gelieferten Liefergegenstand erforderlich sein könnte, wird AENOVA den Kunden unverzüglich schriftlich informieren. AENOVA wird keine Rückrufaktion ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden einleiten, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht oder den GMP erforderlich oder ratsam. Sollte der Kunde der Ansicht sein, dass ein Rückruf in Bezug auf eine im Rahmen eines Vertrages gelieferten Liefergegenstand erforderlich sein könnte, wird er AENOVA unverzüglich schriftlich benachrichtigen, und AENOVA wird dem Kunden alle erforderliche Unterstützung und Zusammenarbeit gewähren.

11.2 Die Kosten und Aufwendungen eines Rückrufs sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde erstattet AENOVA die Kosten und Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit einem Rückruf entstehen, einschließlich der Kosten für externes Personal und Arbeitskosten, es sei denn, der Rückruf wurde durch eine fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Verpflichtungen von AENOVA aus dem jeweiligen Vertrag verursacht;

in diesem Fall werden die Kosten nach Maßgabe von Ziffer 12 von AENOVA getragen.

12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

12.1 Die Haftung von AENOVA ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen oder beschränkt. Insbesondere wird keine Haftung für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit oder für Hilfspersonen von AENOVA übernommen.

12.2 Darüber hinaus haftet AENOVA nicht für indirekte, besondere, zufällige oder Folgeschäden, wie z.B. Produktionsausfall, Auftragsverluste, entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter, die in irgendeiner Weise mit einem Vertrag zusammenhängen, unabhängig davon, ob diese vorhersehbar sind oder nicht.

12.3 Zudem ist die Haftung von AENOVA zwischen den Parteien auf die Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt, d.h. von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde daher vertrauen darf. In diesem Fall haftet AENOVA jedoch nur für den vorhersehbaren und typischen Schaden.

12.4 Im Übrigen ist die Haftung von AENOVA, gleichgültig aus welchem Rechts- und Sachgrund, ausgeschlossen.

13. FREISTELLUNG VON ANSPRÜCHEN DRITTER

13.1 AENOVA hat und unterhält auf eigene Kosten eine allgemeine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsdeckung in Höhe von nicht weniger als € 10.000.000,- (Euro zehn Millionen) pro Versicherungsfall, begrenzt auf zwei Versicherungsjahre pro Versicherungsjahr. Für Personen- und Sachschäden besteht hierbei eine zusätzlich zu der Versicherung nach dem vorstehenden Satz Versicherungsdeckung in Höhe von insgesamt nicht weniger als € 30.000.000,- (Euro dreißig Millionen) pro Versicherungsjahr.

13.2 Der Kunde stellt AENOVA, deren Angestellte, Geschäftsführer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf erstes Anfordern frei, verteidigt und hält diese schadlos von jeglichen Ansprüchen Dritter, soweit diese aus dem Vertrieb, Marketing, Verkauf, der Einfuhr oder jeglicher anderer Nutzung von AENOVAs Leistungen durch den Kunden entstehen und diese Ansprüche Dritter die Haftungssumme von AENOVAs allgemeiner Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung oder deutschen Pharmaprodukthaftpflichtversicherung nach Ziffer 13.1 übersteigen.

13.3 Der Kunde stellt AENOVA, deren Angestellte, Geschäftsführer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf erstes Anfordern frei, verteidigt und hält diese schadlos von jeglichen Ansprüchen Dritter, soweit diese auf der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums Dritter durch die Nutzung von AENOVAs Leistungen durch den Kunden entstehen. AENOVA unterhält derzeit keine Versicherung, die die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums Dritter abdeckt. Falls AENOVA eine solche Versicherung, die die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums Dritter abdeckt, in Zukunft unterhalten sollte, ist der Kunde verpflichtet, AENOVA, deren Angestellte, Geschäftsführer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf erstes Anfordern freizustellen, zu verteidigen und diese schadlos zu halten, soweit die Ansprüche Dritter die Leistungen durch AENOVAs Versicherung übersteigen.

13.4 Die Freistellungsverpflichtungen des Kunden gemäß Ziffern 13.2 und 13.3 sind davon abhängig, dass AENOVA (a) den Kunden rechtzeitig über solche Ansprüche Dritter informiert, (b) in angemessener Weise mit dem Kunden bei der Abwehr solcher Ansprüche kooperiert und (c) dem Kunden die Erlaubnis erteilt, die Abwehr und Beilegung solcher Ansprüche weitgehend zu kontrollieren, jedoch unbeschadet der Rechte von AENOVA, einzugreifen, wenn ein solches Eingreifen nach dem Ermessen von AENOVA zur Wahrung der Geschäftsinteressen von AENOVA, der Kundenbeziehungen oder des allgemeinen Ansehens im Markt erforderlich ist. AENOVA wird einen solchen Anspruch Dritter nicht ohne vorherige Zustimmung des Kunden anerkennen.

13.5 Soweit Ansprüche Gegenstand der Freistellungsverpflichtung des Kunden nach dieser Ziffer 13 sind, trägt der Kunde alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Schäden, die AENOVA im Zusammenhang mit einer solchen Verletzung von Rechten Dritter entstehen.

14. HÖHERE GEWALT

14.1 Bei Eintritt höherer Gewalt, einschließlich Extremwetterereignissen, Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, unverschuldeten Betriebsstörungen, Nichtverfügbarkeit von Energie, Rohstoffen oder Materialien, Mangel an Transportkapazitäten, Arbeitskämpfen, Pandemien, Epidemien, behördlichen Maßnahmen und sonstigen Umständen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegen (nachfolgend „**Höhere Gewalt**“), ruhen die Verpflichtungen der betroffenen Partei im Umfang und für die Dauer des Hindernisses. Die betroffene Partei wird die andere Partei ohne schuldhaftes Zögern über das Ereignis Höherer Gewalt, den Umfang und die voraussichtliche Dauer informieren. Die betroffene Partei wird sich um die Beseitigung des Ereignisses Höherer Gewalt bemühen. Ein Ereignis Höherer Gewalt bei einem Lieferanten von AENOVA gilt als Höhere Gewalt bei AENOVA.

14.2 Ist eine Partei aufgrund Höherer Gewalt länger als acht (8) Wochen an der Vertragserfüllung gehindert, so ist die jeweils andere Partei zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

15. COVID-19

15.1 Wird die Covid-19-Krankheit („**Corona**“) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Vertrags von der Weltgesundheitsorganisation nach wie vor als Pandemie eingestuft, gilt Folgendes.

15.2 Die Parteien stimmen darin überein, dass für den Fall, dass AENOVA aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse im Zusammenhang mit Corona nicht in der Lage ist, die Leistungen für den Kunden zu erbringen:

- (a) die Fertigungsanlage von AENOVA ist, ganz oder teilweise, aufgrund einer Regierungs- oder behördlichen Anordnung oder aufgrund der am Standort von AENOVA geltenden Gesetze oder Vorschriften oder aufgrund des eigenen Risikomanagements oder der eigenen Einschätzung von AENOVA stillgelegt, oder
- (b) eine beträchtliche Anzahl von AENOVA-Beschäftigten ist an Corona erkrankt oder befindet sich zwangsweise oder freiwillig in Quarantäne, oder
- (c) AENOVA ist aufgrund von Engpässen auf dem Markt oder bei den Transportkapazitäten oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, die für die vom Kunden angeforderten Liefermengen benötigten Materialien zu beschaffen, oder
- (d) jedes andere Hindernis,

15.3 dann werden die Verpflichtungen von AENOVA aus dem jeweiligen Vertrag für die Dauer des jeweiligen Ereignisses ausgesetzt, und es kann kein Verschulden und/oder keine Haftung von AENOVA aus einem solchen Ereignis und/oder den damit zusammenhängenden Handlungen von AENOVA abgeleitet werden. Insbesondere sind sich die Parteien darüber einig, dass AENOVA die Lieferprognosen und/oder Bestellungen des Kunden ablehnen kann, im letzteren Fall unabhängig von bereits bestehenden Lieferprognosen, und nicht an vorgesehene oder bestätigte Liefertermine gebunden ist. Schadensersatz-, Vertragsstrafen- und/oder Entschädigungsansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

16. VERTRAULICHKEIT

16.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 16.3 verpflichtet sich der Kunde, alle Vertraulichen Informationen (wie in Ziffer 16.2 definiert), die von oder im Namen von AENOVA offengelegt werden, streng vertraulich

zu behandeln, unabhängig von der Form und Art der Offenlegung und dem Medium, in dem diese Vertraulichen Informationen enthalten sind.

16.2 „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser AGB sind sämtliche Informationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Erfindungen, Innovationen, Spezifikationen, Prozesse, Techniken, Geschäftsprozesse und -verfahren, Formeln, Herstellungsinformationen, Marketingstrategien oder -informationen, Forschung, Entwicklung, Produkte, Finanzen, Kunden, Vermögenswerte und/oder Pläne und Programme im Zusammenhang mit dem Geschäft und/oder dem Betrieb von AENOVA, anderen AENOVA-Mitgliedern und/oder Geschäftspartnern, die dem Kunden und/oder seinen Vertretern von oder im Namen von AENOVA entweder mündlich oder schriftlich oder elektronisch oder in sonstiger Form im Zusammenhang mit einem Vertrag zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Informationen (a) deutlich als vertraulich gekennzeichnet, als solche beschrieben oder anderweitig als solche erkennbar sind oder (b) aufgrund ihres Inhalts als vertraulich zu betrachten sind. Informationen, die von einem AENOVA-Mitglied bzw. von dessen Geschäftsleitung, Mitarbeitern, Bevollmächtigten oder Beratern offengelegt werden, gelten als im Namen von AENOVA offengelegt.

16.3 Der Begriff „Vertrauliche Informationen“ umfasst nicht solche Informationen, die (a) öffentlich bekannt sind oder werden oder allgemein zugänglich sind oder werden, wenn der Kunde diese Informationen erhält (außer aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer 16 durch den Kunden oder einen seiner Vertreter); oder (b) sich bereits rechtmäßig im Besitz des Kunden befanden und keiner Geheimhaltungspflicht unterlagen, bevor der Kunde die Informationen von AENOVA erhielt; oder (c) der Kunde von einem Dritten erhalten hatte, der zur uneingeschränkten Weitergabe dieser Informationen berechtigt war; oder (d) der Kunde unabhängig entwickelt hat, ohne vertrauliche Informationen von AENOVA zu verwenden.

16.4 Der Kunde verpflichtet sich, (a) alle Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln; (b) keine Vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben, mit Ausnahme derjenigen seiner Vertreter, denen diese vertraulichen Informationen im Rahmen der Bewertung oder Durchführung des Vertrags offengelegt werden müssen („Need-to-know-Prinzip“); (c) gebührende Sorgfalt walten zu lassen, um sicherzustellen, dass alle Vertraulichen Informationen (i) nur für die Zwecke des Vertrages verwendet werden und (ii) in keinem Fall für eigene kommerzielle Zwecke des Kunden verwertet oder anderweitig genutzt werden; und (d) alle Vertraulichen Informationen nur in dem erforderlichen Umfang zu vervielfältigen und die in diesen AGB festgelegten Maßnahmen auch in Bezug auf solche Vervielfältigungen zu verfolgen. Um sicherzustellen, dass die Vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden, verpflichtet sich der Kunde, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um eine unbefugte Nutzung oder eine unbefugte Offenlegung der von AENOVA erhaltenen Vertraulichen Informationen zu verhindern. Der Kunde verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle seine Vertreter an die in dieser Ziffer 16 dargelegten angemessenen Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden sind und diese einhalten, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.

16.5 Für den Fall, dass der Kunde oder einer seiner Vertreter einer gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Verpflichtung zur Offenlegung Vertraulicher Informationen von AENOVA unterliegt, wird der Kunde (a) AENOVA schriftlich per Fax oder per E-Mail über diese Verpflichtung informieren und AENOVA auf deren Verlangen im Rahmen des Zumutbaren dabei unterstützen, die Vertraulichen Informationen zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen; und (b) soweit keine anderen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, nur solche Vertraulichen Informationen offenlegen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen, und sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass die offengelegten Vertraulichen Informationen so weit wie möglich in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 16 behandelt werden.

16.6 Alle Rechte an den Vertraulichen Informationen verbleiben bei AENOVA. Keine Bestimmung in diesen AGB ist so auszulegen, als würden

ausdrücklich oder stillschweigend Rechte oder Lizenzen in Bezug auf die Vertraulichen Informationen eingeräumt bzw. gewährt.

- 16.7 Der Kunde ist verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung von AENOVA (a) alle Vertraulichen Informationen, gleich ob in schriftlicher oder sonstiger Form, zusammen mit allen Vervielfältigungen und Kopien unverzüglich an AENOVA zurückzugeben oder zu vernichten; und (b) gleichzeitig alle anderen Materialien, einschließlich der vom Kunden selbst erstellten Materialien, die Vertrauliche Informationen enthalten, zurückzugeben oder zu vernichten; in Bezug auf (b) steht es dem Kunden frei, ob er diese Materialien vernichtet oder zurückgibt. Der Kunde ist berechtigt, diejenigen Teile der Vertraulichen Informationen aufzubewahren, die er aufgrund von Gesetzen oder allgemein anerkannten Standesregeln zur Dokumentation seiner Beteiligung an dem Vertrag aufbewahren muss; Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig gespeicherten Daten und/oder in Daten enthalten sind, die aufgrund interner Standard-Backup-Verfahren gespeichert werden, müssen nicht gelöscht werden, wenn dies mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist; vorausgesetzt, dass die in dieser Ziffer 16 vorgesehenen Vertraulichkeitsverpflichtungen für solche aufbewahrten Vertraulichen Informationen bis zu ihrer Vernichtung oder Löschung weiter gelten. Dies schließt ein, dass der Kunde eine Kopie der erhaltenen Vertraulichen Informationen in einer sicheren, separaten Datei aufbewahren darf
- 16.8 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Ziffer 16 bleibt während der Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach dem Datum des Wirksamwerdens einer Kündigung oder des Ablaufs eines solchen Vertrags uneingeschränkt in Kraft und gilt für Vertrauliche Informationen, die im Zusammenhang mit einem Vertrag offengelegt wurden.

17. DATENSCHUTZ

- 17.1 Der Kunde verpflichtet sich, jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils geltenden Datenschutzgesetze (wie z.B. das Schweizer Datenschutzgesetz, ("DSG") oder die DSGVO) eingehalten werden, und dass personenbezogene Daten der Mitarbeiter von AENOVA ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verarbeitet werden, soweit nicht eine andere Verarbeitung gesetzlich zulässig ist. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, die Daten nach Erfüllung des mit der Verarbeitung verbundenen Zwecks zu löschen, soweit keine gesetzlichen Nachweis- oder Aufbewahrungspflichten bestehen.
- 17.2 Auf Verlangen von AENOVA wird der Kunde weitere Vereinbarungen zum Schutz personenbezogener Daten abschließen, wenn AENOVA der begründeten Auffassung ist, dass diese rechtlich erforderlich sind, insbesondere auch in Fällen, in denen personenbezogene Daten in Länder außerhalb der Schweiz, der EU oder des EWR übermittelt werden. Diese weiteren Vereinbarungen können sein: (i) die Standardvereinbarung von AENOVA zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO, (ii) die EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter und/oder (iii) andere Vereinbarungen.

18. COMPLIANCE

- 18.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften sowie Normen und Anordnungen im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrages einzuhalten, einschließlich aller insoweit anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften über den internationalen Handel, wie z.B. Exportverbote, Import- und Exportkontrollen und Sanktionslisten (Listen, in denen alle Personen und Unternehmen aufgeführt sind, mit denen kein Handel betrieben werden darf). Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, die 10 Prinzipien des UN Global Compact (abrufbar unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>) einzuhalten, die u.a. Prinzipien zur Einhaltung der Menschenrechte, des Umweltschutzes, zur Arbeit oder zur Verhinderung von Korruption enthalten.

19. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT UND AUFRECHNUNG

- 19.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden mit einzelnen Bestellungen ist AENOVA nicht zur Annahme von Bestellungen verpflichtet und berechtigt, die Herstellung und den Versand sämtlicher Liefergegenstände und/oder die Erbringung aller sonstigen Leistungen zu unterlassen, es sei denn, der Kunde erklärt sich mit Vorauszahlungen für diese offenen Bestellungen nach Erhalt der entsprechenden Rechnungen von AENOVA einverstanden und leistet diese.
- 19.2 Ungeachtet dessen stehen den Parteien Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsrechte nur hinsichtlich rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen zu. Die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte der Parteien nach geltendem Recht bleiben hiervon unberührt.

20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 20.1 Sämtliche Verträge zwischen AENOVA und dem Kunden, einschließlich dieser AGB, und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ergeben, richten sich nach den Gesetzen der Schweiz mit Ausnahme seiner Vorschriften zum Kollisionsrecht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“) findet keine Anwendung.
- 20.2 Im Falle von Streitigkeiten oder Ansprüchen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Bestimmung eines Vertrags ergeben, werden die Parteien zunächst versuchen, diese gütlich untereinander zu regeln. Die Gerichte in Zürich, Schweiz haben den ausschließlichen Gerichtsstand hinsichtlich sämtlicher Streitigkeiten, die aus dem jeweiligen Vertrag oder in Verbindung damit entstehen, und die nicht gütlich beigelegt werden können. Darüber hinaus ist AENOVA berechtigt, eine Klage vor dem sachlich zuständigen Gericht am Geschäftssitz des Kunden einzureichen.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 21.1 Ein Vertrag kann nur durch eine schriftliche Urkunde geändert werden; dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 21.2 Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung eines Vertrags oder eine Lücke in einem Vertrag berührt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen des Vertrags.
- 21.3 Sofern hierin nicht abweichend bestimmt, kann ein Vertrag von keiner der Parteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abgetreten oder übertragen werden. Davon unberührt bleibt, dass jede Partei ohne Zustimmung der anderen Partei (a) einen Vertrag an eines ihrer verbundenen Unternehmen abtreten kann, vorausgesetzt, dass eine solche Abtretung an ein verbundenes Unternehmen die betreffende Partei nicht von ihrer Verantwortung und Haftung im Rahmen dieses Vertrags entbindet und die betreffende Partei gegenüber der anderen Partei für das Verhalten und die Leistung ihres verbundenen Unternehmens haftet, und/oder (b) eine Geldforderung aus einem Vertrag an einen Dritten abtreten, vorausgesetzt, dass die abtretende Partei die Abtretung der anderen Partei nicht offen legt, kann diese andere Partei trotz der Abtretung eine Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung an die abtretende Partei leisten.

Juni 2023